

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Februar 2013 (OR. en)

6616/13

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0050 (NLE)

ECO 25 ENT 56 MI 118 UNECE 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:

BESCHLUSS DES RATES über den in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Anpassung der UN-ECE-Regelungen Nr. 3, 6, 7, 13, 19, 37, 43, 45, 46, 48, 51, 53, 60, 67, 69, 77, 87, 91, 106, 109, 117, 118, 119, 121, 128 und 129 und der globalen technischen UN-ECE-Regelung Nr. 12 an den technischen Fortschritt

BESCHLUSS DES RATES

vom

über den in den jeweiligen Ausschüssen
der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen
im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt
zur Anpassung der UN-ECE-Regelungen Nr. 3, 6, 7, 13, 19, 37, 43, 45, 46, 48, 51, 53, 60, 67,
69, 77, 87, 91, 106, 109, 117, 118, 119, 121, 128 und 129
und der globalen technischen UN-ECE-Regelung Nr. 12
an den technischen Fortschritt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit dem Beschluss Nr. 97/836/EG des Rates¹ vom 27. November 1997 ist die Union dem **(1)** Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ("UN-ECE") über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") beigetreten.
- Mit dem Beschluss Nr. 2000/125/EG² vom 31. Januar 2000 ist die Union dem (2) Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen") beigetreten.

1 ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

6616/13

2 CA/bba **DE** DGG3A

ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12.

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)¹ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein Genehmigungsverfahren der Union ersetzt, indem ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geschaffen wurde. Mit dieser Richtlinie wurden UN-ECE-Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden Rechtsvorschriften der Union im Rahmen des EU-Typgenehmigungsverfahrens zunehmend durch UN-ECE-Regelungen ersetzt.
- (4) Einige, bestimmte Teile oder Merkmale betreffende Anforderungen der UN-ECE-Regelungen Nr. 3, 6, 7, 13, 19, 37, 43, 45, 46, 48, 51, 53, 60, 67, 69, 77, 87, 91, 106, 109, 117, 118, 119, 121, 128 und 129 sowie der globalen technischen UN-ECE-Regelung Nr. 12 müssen entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen der genannten UN-ECE-Rechtsakte festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

6616/13 CA/bba 3
DG G 3A
DF

¹ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens von 1998 in deren Sitzung vom 12. bis zum 15. März 2013 zu vertreten ist, besteht darin, für die vorgeschlagenen Änderungen, die im Anhang aufgeführt sind, zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

DE

<u>ANHANG</u>

Liste gemäß Artikel 1:

ECE/TRANS/WP.29/2013/13
ECE/TRANS/WP.29/2013/14
ECE/TRANS/WP.29/2013/15
ECE/TRANS/WP.29/2013/26
ECE/TRANS/WP.29/2013/16
ECE/TRANS/WP.29/2013/17
ECE/TRANS/WP.29/2013/8
ECE/TRANS/WP.29/2013/19
ECE/TRANS/WP.29/2013/9
ECE/TRANS/WP.29/2013/20

ECE/TRANS/WP.29/2013/21
ECE/TRANS/WP.29/2013/22
ECE/TRANS/WP.29/2013/28
ECE/TRANS/WP.29/2013/3
ECE/TRANS/WP.29/2013/29 WP.29-159-02
ECE/TRANS/WP.29/2013/10
ECE/TRANS/WP.29/2013/11
ECE/TRANS/WP.29/2013/30
ECE/TRANS/WP.29/2013/39
ECE/TRANS/WP.29/2013/23

Entwurf der Ergänzung 15 zu der ursprünglichen Fassung der Regelung Nr. 91 (Seitenmarkierungsleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2013/40
Entwurf der Ergänzung 10 zu Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2013/6
Entwurf der Berichtigung 1 der Revision 1 zu Regelung Nr. 109 (Runderneuerte Luftreifen für Nutzfahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2013/27
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2013/7
Entwurf der Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 118 (Brennverhalten)	ECE/TRANS/WP.29/2013/12
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 119 (Abbiegelicht)	ECE/TRANS/WP.29/2013/24
Entwurf der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 121 (Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2012/30
Entwurf der Ergänzung 1 zu Regelung Nr. [128] (LED-Lichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/25
Entwurf der Berichtigung 1 zu Regelung Nr. [129] (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2013/31
Entwurf der Ergänzung 1 zu Regelung Nr. [129] (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2013/37
Entwurf der Änderung 1 zu der globalen technischen Regelung Nr. 12 (Handbetätigungseinrichtungen, Kontroll- leuchten und Anzeiger für zweirädrige Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2013/34 ECE/TRANS/WP.29/2013/35 ECE/TRANS/WP.29/2012/AC.3/35